

GZ: BHBM-316263/2020-14

<u>Ggst.:</u> Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten;

§ 49 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz;

Anlagenreferat

Bearbeiter: Dr. Hubert Peßl/Fr 2. Stock, Zimmer-Nr. 217 Tel.: 03862/899-213 Fax: 03862/899-550 E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen. Bruck/Mur, am 06.12.2021

Verordnung

Gemäß § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, i.d.F. LGBl. Nr. 59/2018, wird für das Eigenjagdgebiet "Gußwerk" mit Revier Nr. 025040197, aus Gründen der Wildstandregulierung wegen Gefahr in Verzug die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung vom 09.03.1987 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2016 festgesetzte <u>Jagdzeit für ROTWILD</u> für das <u>JAGDJAHR 2021/2022</u> - unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften - wie folgt verlängert:

Rotwild weiblich: 15.01.2022 Rotwild männlich: 31.01.2022

Hinweis:

In dieser Zeit dürfen die mit genehmigten Abschussplan des Bezirksjägermeister des Jagdbezirkes Bruck/Mur genehmigten und bis dato noch nicht erlegten Stücke Rotwild erlegt werden. Die Vorschriften über Mindestabschüsse und Höchstabschüsse der einzelnen Klassen sowie die Abschussrichtlinien für die Steiermark gelten auch in dieser Zeit unverändert.

Der BH-Stellvertreter

Dr. Hubert Peßl (elektronisch gefertigt)